



Ökodesign und CE-Kennzeichnung für Hersteller und Importeure

WIFI Unternehmensservice
der Wirtschaftskammer Österreich



Ökodesign und CE-Kennzeichnung

1. WAS HAT ÖKODESIGN MIT MIR ZU TUN?

Ökodesign, also die umweltgerechte Gestaltung, gewinnt als Voraussetzung, um ein Produkt auf den Markt zu bringen, zunehmend an Bedeutung. Die EU legt vermehrt **verbindliche Mindestanforderungen** für Umweltaspekte von Produkten (z.B. den Energieverbrauch) fest.

Den Rechtsrahmen bildet die EU-Richtlinie über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ErP-Richtlinie), auch Ökodesign-Richtlinie genannt. In Österreich wurde sie durch die Ökodesign-Verordnung 2007 (ODV 2007) umgesetzt.

WICHTIG: Verpflichtungen ergeben sich erst, wenn die EU-Kommission produktspezifische Durchführungsmaßnahmen (Verordnungen) mit den konkreten Anforderungen (z.B. Grenzwerten, Informationspflichten) erlässt.

2. WAS VERSTEHT DIE EU-RICHTLINIE UNTER „ÖKODESIGN“?

Betrachtet wird der gesamte Produktlebenszyklus von der Auswahl des Rohmaterials über die Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung. Die Umweltauswirkungen werden ebenfalls umfassend gesehen (Ressourcen-, Energieverbrauch, Emissionen, Rezyklierbarkeit, Abfälle, ...). Diese Gesichtspunkte beeinflussen den Produktentwurf genauso wie z.B. sicherheitstechnische Erfordernisse.

3. WARUM SOLL ICH MICH UM DIESES THEMA KÜMMERN?

Neue verbindliche Vorgaben sind wichtige Parameter für die Produktentwicklung, z.B. bei der Wahl konstruktiver Lösungen. Sie führen auch zur Veränderung bestehender Produktpaletten. Deshalb ist es sinnvoll, Trends zu beobachten und sich unter Umständen beim Entstehen neuer Rechtsvorschriften einzubringen.

Gelegenheit dazu besteht bei den im Vorfeld einer Durchführungsmaßnahme ausgearbeiteten Vorstudien und im Konsultationsforum, einer aus Vertretern der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten sowie Interessenvertretungen zusammengesetzten Expertengruppe.



4. WELCHE PRODUKTE SIND BETROFFEN?

Prinzipiell alle Massenprodukte, die den Energieverbrauch beeinflussen und deren Umweltauswirkungen erheblich reduziert werden können. Verkehrsmittel sind ausgenommen. Für rund 30 Produktgruppen sind bereits Verordnungen der EU-Kommission in Kraft. Die weiteren Produktgruppen legt die EU-Kommission auf der Grundlage eines Drei-Jahres-Arbeitsprogramms fest.

5. WAS HAT DIE ÖKODESIGN-RICHTLINIE MIT DER CE-KENNZEICHNUNG ZU TUN?

Die Ökodesign-Richtlinie zählt zu jenen Herstellerrichtlinien, die für den Nachweis der Einhaltung von EU-Bestimmungen (**Konformitätsbewertung**) die CE-Kennzeichnung verwenden. Nicht nur das auf dem Produkt angebrachte Zeichen, auch die Struktur und die prinzipiellen Abläufe orientieren sich an diesen Rechtsvorschriften.

Im Fall der Ökodesign-Richtlinie bestätigt die CE-Kennzeichnung die Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden Durchführungsmaßnahme. Die CE-Kennzeichnung ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme des Produkts.

6. WELCHE ROLLEN GIBT ES BEI DER ÖKODESIGN-RICHTLINIE?

Die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen und damit die CE-Kennzeichnung trifft entweder den im EWR (Europäischen Wirtschaftsraum) ansässigen Hersteller, den Bevollmächtigten oder den Importeur.

Hersteller

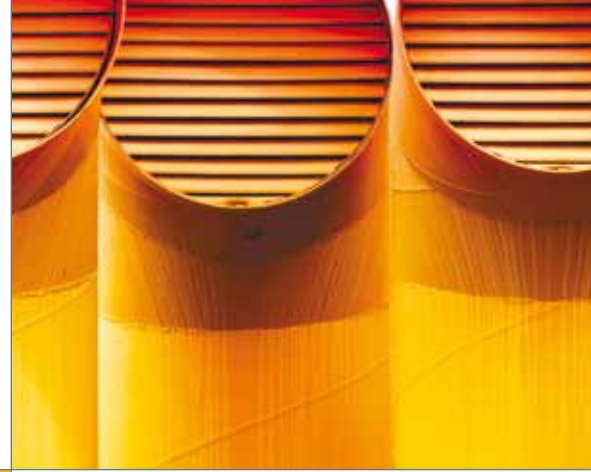
stellt neue Produkte im EWR her und bringt sie in Verkehr oder nimmt sie selbst in Betrieb.

Bevollmächtigter

ist im EWR ansässig und vom Hersteller mit der Erfüllung der Produktvorschriften beauftragt.

Importeur

importiert neue oder gebrauchte Produkte in den EWR und bringt sie dann in Verkehr oder nimmt sie in Betrieb.



7. WAS MUSS ICH ALS HERSTELLER TUN?

- bei der Produktentwicklung die in den Durchführungsmaßnahmen festgelegten Ökodesign-Anforderungen berücksichtigen
- das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und die technischen Unterlagen erstellen
- die EG-Konformitätserklärung ausstellen
- das CE-Kennzeichen und eventuell in Durchführungsmaßnahmen vorgeschriebene weitere Informationen (z.B. Codes) auf dem Produkt anbringen
- die Unterlagen zur Konformitätsbewertung, die Konformitätserklärungen bis zehn Jahre nach Produktionsende aufbewahren
- auf Anforderung der Marktüberwachungsbehörde die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen vorlegen
- die Verbraucher informieren (falls in der Durchführungsmaßnahme vorgesehen)

WICHTIG: Prüfen Sie, ob das Produkt auch alle anderen dafür gültigen EU-Vorschriften erfüllt (siehe unter: www.wko.at/ce).

8. WAS MUSS ICH ALS IMPORTEUR NEUER ODER GEBRAUCHTER WAREN AUS DRITTSTAATEN IN DEN EWR BEACHTEN?

- Wenn es keinen vom Hersteller Bevollmächtigten gibt, muss der Importeur sicherstellen, dass die Ökodesign-Richtlinie und die Durchführungsmaßnahmen erfüllt werden.
 - Die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation sind bereit zu halten.
- Beim Import aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bleibt die Verantwortung beim Hersteller.

9. WIE FÜHRE ICH DIE KONFORMITÄTSBEWERTUNG DURCH?

Wählen Sie zwischen dem Verfahren

- der internen Entwurfskontrolle (Zusammenstellen der Unterlagen, Fertigungsüberwachung) oder
 - einem Managementsystem, das die Entwurfstätigkeit einschließt (umgesetzt nach harmonisierten Normen oder nach EMAS-Verordnung).
- In Einzelfällen kann die Durchführungsmaßnahme ein anderes Verfahren vorschreiben.

10. WAS HILFT BEIM KONFORMITÄTSNACHWEIS?

Wie bei anderen Richtlinien zur CE-Kennzeichnung auch, gilt die **Konformitätsvermutung**, wenn bei der Herstellung „harmonisierte Normen“ herangezogen werden. Auch das Europäische Umweltzeichen und nach Entscheidung durch die EU-Kommission gleichgestellte, andere Umweltzeichen sind hilfreich, wenn deren Vergabebedingungen die Anforderungen der Durchführungsmaßnahme erfüllen.

11. WELCHE ANGABEN ENTHÄLT DIE EG-KONFORMITÄTS-ERKLÄRUNG?

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
- eine eindeutige Produktbeschreibung
- wenn angewendet: Fundstellen der harmonisierten Normen, sonstiger Normen und Spezifikationen
- wenn zutreffend: Erklärung der Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften zur CE-Kennzeichnung
- Name und Unterschrift der für den Hersteller/Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person



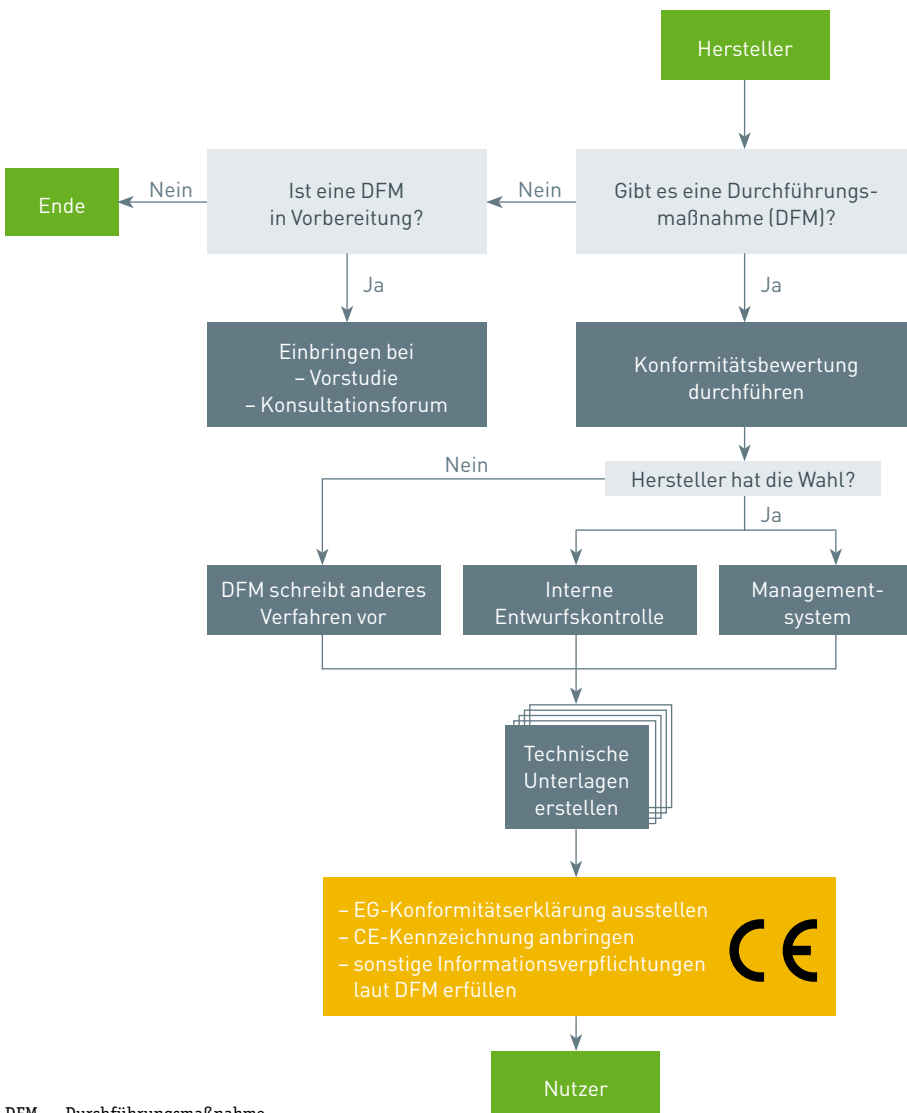


12. GIBT ES AUCH AUSWIRKUNGEN AUF ZULIEFERER?

Veränderungen des Produktdesigns wirken sich auch auf dem Teile-Beschaffungsmarkt aus. Auch dort entstehen Anreize für produktbezogene Innovationen.

Außerdem können die Durchführungsmaßnahmen Zulieferer (Hersteller, Bevollmächtigte) von Bauteilen oder Baugruppen verpflichten, dem Hersteller des Produkts bestimmte Informationen (Materialverbrauch, Energieverbrauch) zu liefern. Betroffen sind Bauteile, die nicht als Einzelteile für den Endnutzer in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können.

13. ABLAUFSCHEMA



14. WO ERFAHRE ICH NÄHERE DETAILS?

zur Ökodesign-Richtlinie

■ **WIFI Unternehmensservice:** www.wko.at/ecodesign

■ **Ökodesign-Ansprechpartner:**

Wirtschaftskammer Österreich, WIFI Unternehmensservice

DI Dr. Christian Spindelbalker

T 05 90 900-3065

E christian.spindelbalker@wko.at

zur CE-Kennzeichnung

■ **CE-Kennzeichnung online**

Aktuelles und Zugang zur Website mit grundlegenden Informationen zu allen EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung vorsehen, finden Sie unter: www.wko.at/ce

■ **CE-Ansprechpartner**

Wirtschaftskammer Österreich, Enterprise Europe Network

Mag. Heinz Kogler

T 05 90 900-4356

E een@wko.at

Das WIFI Unternehmensservice

ist ein Team des WIFI der Wirtschaftskammer Österreich.

In einer gemeinsamen Initiative mit dem Enterprise Europe Network informieren wir über das Thema „CE-Kennzeichnung“.

www.unternehmensservice.at



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: WIFI Unternehmensservice, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Layout: design:ag, Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH, 2. Auflage: 2.000 Stück, Stand: August 2014